

Merkblatt zur Anwendung von Standardeinheitskosten

Programme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ist es in der Förderperiode 2014 bis 2020 möglich, bei der finanziellen Umsetzung von Projekten standardisierte Einheitskosten, Pauschalsätze und Pauschalfinanzierungen zu Grunde zu legen.

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 werden in den Programmen:

- Bildungscoachs und Nachqualifizierungsberatungsstellen
- Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung
- Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)
- Mobilitätsberatungsstellen
- Projekte der beruflichen Bildung

des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) in speziellen Fällen Standardeinheitskosten bei der Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben zur Anwendung kommen. Diese basieren auf statistisch ermittelten Durchschnittssätzen für Beschäftigte der hessischen Wirtschaft.

I. Ziel der Einführung von Standardeinheitskosten

In den oben aufgeführten Programmen sind an der Projektumsetzung neben den Zuwendungsempfängern häufig weitere Partner verschiedener Institutionen (z.B. Kammern, Bildungsträger oder kommunale Einrichtungen) und Unternehmen beteiligt. Da es sich in der Regel um Projekte mit innovativem Anspruch handelt, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Erprobung von erarbeiteten Ansätzen und Modellen Bestandteil der Umsetzung ist. Hierbei kommt den beteiligten Institutionen und Unternehmen eine besondere Bedeutung bei der Qualitätssicherung zu. Darüber hinaus ist es charakteristisch für die Programme, dass Personen mit spezifischen Fachkenntnissen und Erfahrungen in den Projekten mitarbeiten. Dabei kann es sich sowohl um Beschäftigte des Zuwendungsempfängers als auch den weiteren Partnern handeln. Die Beteiligung kann als Eigenleistung angerechnet werden. Um die Abwicklung von der Antragstellung bis zur Abrechnung zu erleichtern und die Fehlerquote zu reduzieren, kommen hier Standardeinheitskosten zur Anwendung.

II. Anwendungsbereich

Die Anwendung der Standardeinheitskosten ist in den folgenden Fällen vorgesehen:

- **Personalausgaben für die Freistellung von Beschäftigten zur Erprobung entwickelter Maßnahmen**

In diesem Fall werden Unternehmen oder vergleichbare Institutionen zur Kooperation innerhalb eines Projekts gewonnen. Die Beteiligung erfolgt in Form von Freistellungen ihrer Beschäftigten für die Erprobung entwickelter Maßnahmen.

Die Standardeinheitskosten können lediglich für abhängig Beschäftigte anerkannt werden. Voraussetzung ist die Zahlung einer Vergütung durch das Unternehmen oder die Institution an die Beschäftigten.

Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalausgaben können Standardeinheitskosten in Höhe von

EUR 26,00

pro Stunden beantragt und abgerechnet werden.

- **Personalausgaben für die Mitarbeit von Personen mit speziellen Fachkenntnissen und Erfahrungen**

In diesem Fall werden Personen mit speziellen Fachkenntnissen und Erfahrungen für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben in einem Projekt eingesetzt.

Hierunter fallen z.B. Tätigkeiten im Rahmen von Steuerungskreisen, Expertenrunden, Workshops oder sonstige klar definierte Aufgaben, die im direkten Projektzusammenhang stehen.

Die Mitarbeit erfolgt punktuell, stunden- oder tageweise. Der maximale Stellenanteil darf 0,2 einer Vollzeitstelle nicht überschreiten.

Dabei kann es sich um Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, von Unternehmen und Institutionen aber auch um Freiberufler und Selbstständige handeln¹.

Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalausgaben können Standardeinheitskosten in Höhe von

EUR 42,00

pro Stunden beantragt und abgerechnet werden.

Personen, die reguläre Aufgaben im Rahmen der Projektleitung, -steuerung oder -umsetzung wahrnehmen, können grundsätzlich nicht mittels Standardeinheitskosten abgerechnet werden. Für sie sind weiterhin die tatsächlichen Ausgaben zu ermitteln.

III. Beantragung

Für Personal, welches aufgrund der im Projekt wahrgenommenen Tätigkeiten über Standardeinheitskosten abgerechnet wird, sind die Ausgaben im Rahmen der Antragstellung mit Hilfe des geplanten Stundenumfangs multipliziert mit dem jeweiligen Standardeinheitskostensatz zu ermitteln. Mit dem Antrag sind hierzu entsprechende Erläuterungen vorzulegen, welche die Überprüfung der Eingruppierung und dem geplanten Stundenumfang ermöglichen.

¹ gemäß Artikel 69, Absatz (1), Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

IV. Nachweisführung und Abrechnung

Personal, welches über Standardeinheitskosten abgerechnet wird, hat zur Nachweisführung ausschließlich Zeitaufschreibungen zu führen. Mit deren Hilfe ist der **tatsächliche zeitliche Einsatz in einem Projekt**² zu dokumentieren. Dieser ergibt – **multipliziert mit dem bewilligten Standardeinheitskostensatz** – die abrechenbaren Personalausgaben.

Für die Zeitaufschreibung stellt die bewilligende Stelle eine Vorlage zur Verfügung. Diese ist zwingend zu verwenden.

V. Anwendungsvoraussetzungen

Folgende Punkte sind bei der Anwendung der Standardeinheitskosten zu berücksichtigen:

- a) Die über Standardeinheitskosten abgerechneten Ausgaben sind analog der bewerteten Sachleistungen gemäß Artikel 69, Absatz (1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu behandeln. Sie sind in jedem Fall in der anerkannten Höhe als Finanzierungsanteil in die Projekte einzubringen.
- b) Die Standardeinheitskosten sind vor Beginn eines Projekts zu beantragen. Die Abrechnung ist nur im Fall der Anerkennung durch die bewilligende Stelle möglich. Die Anerkennung wird im Zuwendungsbescheid explizit genehmigt.
- c) Als Nachweis haben die über Standardeinheitskosten abgerechneten Personen Zeitaufschreibungen zu führen. Eine entsprechende Vorlage stellt die bewilligende Stelle zur Verfügung. Die anerkannten Ausgaben ergeben sich aus den tatsächlich im Rahmen der Projektumsetzung geleisteten Stunden multipliziert mit dem jeweils bewilligten Standardeinheitskostensatz.
- d) Die ermittelten Standardeinheitskosten sind bei den Ausgabenmeldungen im Rahmen von Mittelanforderungen (Ausgabenart *Standardeinheitskosten Personal*) und im Verwendungsnachweis zu berücksichtigen.
- e) Im Rahmen dieser Regelung werden lediglich die oben genannten Standardeinheitskostensätze, nicht aber weitere Personalnebenkosten, anerkannt.
- f) Die ermittelten Ausgaben können nicht als Grundlage bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale herangezogen werden.
- g) Ausgaben, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, sind stets auf Basis der ermittelten Standardeinheitskosten zu beantragen und abzurechnen. Der Ansatz auf Basis tatsächlicher Ausgaben ist nicht mehr möglich. Ein Wahlrecht der Abrechnungsmethode besteht nicht.

Die Regelungen finden für alle Neubewilligungen in den oben aufgeführten Programmen ab dem 01.01.2015 Anwendung.

² Zeiten für Urlaub, Überstundenabbau, Krankheit, Feiertage, etc. sind nicht in den Zeitaufschreibungen zu berücksichtigen.